



**Beschlussvorlage Nr. B-274/2021**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 66

**Gegenstand:**  
Änderung Taxitarifverordnung

|   |                      | Status                         | Beratungsergebnis |                |                         |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------|
| Beratungsfolge<br>(Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs-<br>termine | öffentlich/<br>nichtöffentlich | bestä-<br>tigt    | abge-<br>lehnt | ohne<br>Empfeh-<br>lung |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss                                  | 27.01.2022           | nicht öffentlich               |                   |                |                         |
| Stadtrat  | 02.02.2022           | öffentlich                     |                   |                |                         |

*Michael Stötzer*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die siebte Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung).

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I. S. 822) und des § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S.317), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am **02.02.2022** mit Beschluss Nr. **B-274/2021** die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) vom 12.11.1997, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1997, in der Fassung der sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz vom 28.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 3 vom 18. Januar 2019 wie folgt zu ändern:

**§ 1**

§ 2 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

***"§ 2 Beförderungsentgelte***

*(3) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:*

**1. Tarifstufe I (werktags 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr)**

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| 1.1. Grundtarif     | 3,90 €        |
| 1.2. Kilometerpreis |               |
| - bis 3 km          | 2,30 € pro km |
| - über 3 km         | 2,00 € pro km |

**2. Tarifstufe II (werktags 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig)**

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| 2.1. Grundtarif     | 3,90 €        |
| 2.2. Kilometerpreis |               |
| - bis 3 km          | 2,50 € pro km |
| - über 3 km         | 2,00 € pro km |

**3. Wartezeit je Stunde bei den Tarifstufen I und II**

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| - bis 2 Minuten (bis 120 Sekunden) | 25,00 € |
| - ab 2 Minuten (ab 121 Sekunden)   | 30,00 € |

*Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers gilt als Wartezeit. Wird die Wartezeit durch das Bewegen des Fahrzeugs unterbrochen, beginnt diese erneut bei 0 Sekunden.*

**4. Zuschläge bei den Tarifstufen I und II**

Großraumtaxen 6,00 €  
ab 5 Fahrgäste, oder durch ausdrückliche Bestellung durch den Fahrgast

5. Fortschaltbetrag 0,10 €

**§ 2**

Diese Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Begründung:**

Gemäß § 51 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsStrVRG kann die Stadt Chemnitz als Kreisfreie Stadt und Genehmigungsbehörde i. S. d. § 11 PBefG durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Taxenverkehr festsetzen. Diese Rechtsverordnung kann Regelungen über Grundpreise, Kilometerpreise, Zeitpreise, Zuschläge u. a. enthalten.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Chemnitz Gebrauch gemacht und am 12.11.1997 die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) beschlossen.

Mit Posteingangsdatum vom 14.06.2021 stellte die Taxigenossenschaft Chemnitz eG im Namen des Vorstandes, Aufsichtsrates und aller Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Taxitarifverordnung zum 01.12.2021.

Die begehrte Tarifänderung umfasst eine Erhöhung der Kilometerpreise um je 0,20 Euro, eine Differenzierung der Wartezeit in zwei Stufen, die Erhöhung der zweiten Wartezeitstufe um 5,00 Euro je Stunde sowie die Steigerung des Zuschlags für die ausdrückliche Bestellung eines Großraumtaxi um 1 Euro.

Eine Gegenüberstellung des derzeit geltenden und beantragten Tarifs ist als Anlage 3 beigefügt.

Begründet wurde der Antrag mit der weiteren Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes und allgemeiner Kostensteigerungen im Gewerbe.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde in Deutschland am 01.01.2015 eingeführt und betrug damals 8,50 Euro je Stunde. Erste Steigerungen des gesetzlichen Mindestlohnes fanden in den Jahren 2017 und 2019 statt.

Von der Mindestlohnkommission wurde am 30. Juni 2020 erneut die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes in den Jahren 2021 und 2022 empfohlen. Die Bundesregierung ist dieser Empfehlung gefolgt, sodass die Steigerung des Mindestlohnes in den beiden Jahren 2021 und 2022 in vier Stufen beschlossen wurde. So fand bereits zum 01.01.2021 eine Erhöhung des Mindestlohnes auf 9,50 Euro und zum 01.07.2021 auf 9,60 Euro statt. Für das Jahr 2022 wurde die Steigerung des Mindestlohnes im 1. Quartal auf 9,82 Euro und im zweiten Quartal auf 10,45 Euro beschlossen<sup>1</sup>.

Die letzte Erhöhung des Chemnitzer Taxitarifs zum 15.02.2019 wurde begründet mit der zweistufigen Steigerung des Mindestlohnes zum 01.01.2019 auf 9,19 Euro und zum 01.01.2020 auf 9,35 Euro pro Stunde.

Die Steigerung des gesetzlichen Mindestlohnes im Jahr 2021 auf zunächst 9,50 Euro und später 9,60 Euro wurde vom Chemnitzer Taxigewerbe ohne Tarifänderungen getragen.

Im Vergleich zum Ende des Jahres 2020 ergibt sich eine Steigerung des Mindestlohnes und somit der Lohnkosten um 11,8 %.

Das Taxigewerbe muss nicht nur die weiterhin steigenden Lohnkosten tragen, sondern auch enorm gestiegene Kraftstoffpreise und die allgemeine Inflationsrate abdecken können.

Die beantragte Tarifierhöhung stellt eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 4-5 % bei einer Fahrt von 4 km und Berücksichtigung fünf Minuten verkehrsbedingten Hindernissen dar. Entsprechende Beispielrechnungen sind als Anlage 4 beigefügt.

Auch im Vergleich zu anderen Städten zeigt sich die Notwendigkeit, die Beförderungsentgelte der Kostensteigerung im Gewerbe anzupassen. So liegt der vorgeschlagene Tarif sowohl im Landesvergleich (siehe Anlage 5) als auch im Bundesgebiet bei vergleichbaren Städten (siehe Anlage 7) im Mittelfeld.

Vergleicht man die Beförderungsentgelte der drei sächsischen Kreisfreien Städte Dresden, Leipzig

<sup>1</sup> <https://www.dgb.de/themen/++co++6ca263de-fb0e-11e9-bdcf-52540088cada,01.10.2021>

und Chemnitz geht auch hier hervor, dass der Tarif für das Pflichtfahrgebiet Chemnitz mit vorgeschlagener Erhöhung noch der günstigste ist (siehe Anlage 6).

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Taxitarifverordnung wurden gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 PBefG u. a. folgende Stellen angehört:

- BG Verkehr
- IHK Chemnitz
- Landesdirektion Sachsen
- Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e. V.
- LV Sächs. Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.
- Ver.di Bezirksverwaltung
- Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen
- Chemnitzer Verkehrs-AG
- Regionalverkehr Erzgebirge GmbH
- Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
- Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.

Im Rahmen der Anhörung wurden keinerlei Einwände gegen die geplante Tarifierhöhung vorgebracht.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3: Tarifgegenüberstellung
- Anlage 4: Beispielrechnungen
- Anlage 5: Städtevergleich Sachsen
- Anlage 6: Vergleichsrechnung Chemnitz-Leipzig-Dresden
- Anlage 7: Städtevergleich Bund